

thun / so soll er / als ein Fremder / darum gestrafft werden / so oft er dagegen handelt; Worauf einer sein Bürger-Recht einmahl gewonnen hat / deß soll er sich halten und nähren / thut er dar- über / so soll er derentwegen / als ein Fremder / gestrafft werden / wolte aber einer / dem das Bürger-Recht / als einem Fehligen / an- ders als zur Kauffmannschafft / gegeben wäre / nachmahln sein Gewerb und Wesen verändern und sein Bürger-Recht / von ei- nem Seefahrenden / Handwercker oder dergleichen / auf die Kauff- mannschafft gewinnen / der soll sich bey der Wette aufs neue ein- stellen und noch dreyßig Gulden ablegen / und seine vorige Nah- rung fahren und fallen lassen / so daß keiner zugleich ein Kauff- mann oder Handwercker seyn solle; Handelt er darwieder / er soll als ein Fremder darum gestrafft werden / jedoch soll jedermann / auch den Handwerckern / wie von Alters / frey und ungewehrt seyn / Schiffs-Parte zu haben und auszurehden / wer auch sein Wesen verändern und ein Kauffmann werden will / der soll / unangesehen seines vorigen geleisteten Eydtes / der Kauffleute Eyd aufs neue zu leisten schuldig seyn; Auch soll hinfort niemanden das Bürger- Recht / auf das bloße Bier schencken / verlehnet werden / sondern / wer ohnedem Bürger ist / der mag wohl Bier schencken / so daß er der Wette Zulaß hat und jährlich sein Reiß-Geld ablege.

Art. 2. Wer eigen Rauch und Haus halten möge.

Es soll niemand / binnen Unser Stadt / Haus / Hoff oder ei- genen Rauch halten / er habe dann das Bürger-Recht gewonnen / den Fremden aber / welche beschrieben und für diesem / dem sieben und neunzigsten Jahr / allhie gewohnet / denen soll dasselbige noch ein Jahr / von nechst vergangenen Ostern an zu rechnen / auf eine Versuchung zu gelassen und vergünstigt werden / mit diesem Be- scheid / daß sie ganz und gar keine Gäste halten / sie seyn verwandt oder nicht / es sey um Geld oder sonst / noch wie das Nahmen haben mag / sondern stracks alle Gäste / so sie haben / ab und weg schaffen / bey Poen zehn guter Marck / von jeglichen Gast / so oft